



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Panama-Papiere

Man kann über Steueroasen denken wie man will und auch nachdenken, wie man Lücken schließt, um Steueroasen trockenzulegen. Dem erfolgreich agierenden deutschen Finanzminister sind die Enthüllungen jedenfalls sehr willkommen. Was aber rechtfertigt die Preisgabe der Namen von Personen, die Zuflucht in Steueroasen suchen?

Die Wahl verschwiegener Finanzplätze kann redlichen aber auch unredlichen Zwecken dienen. Solange die Unschuldsvermutung, die auch bei PEP's („political exposed persons“) gilt, darf es keine öffentliche Vorverurteilung geben. Der Pranger ist weder ein Beugemittel noch ein kriminalpolitisch akzeptables Mittel der Strafe.

Die in manchen Medien thematisierte Herstellung eines Zusammenhanges zwischen den Panama-Papieren und der geringen Anzahl der Geldwäscheverdachtsmeldungen durch Angehörige der freien Berufe ist jedenfalls nicht zulässig. Wenn Banken zahlenmäßig weit mehr Verdachtsmeldungen erstatten, als berufsmäßige Parteienvertreter, so hängt dies schlichtweg damit zusammen, dass kontaminiertes Geld in aller Regel nicht bar in den Koffer im Koffer vorbeigebracht wird. Vielmehr nimmt dieses Geld den Weg über Banken, wo bereits vorgelagerte Kontrollpflichten bestehen.

Ich verwahre mich auch gegen die Unterstellung, dass standesrechtliche Sanktionen zahnlos sind. Ein vorübergehendes oder endgültiges gänzlichliches Berufsverbot ist die schwerste Strafe, die Disziplinarbehörden anwenden können und auch tatsächlich anwenden, etwa wenn Rechtsanwälte der Beihilfe zu Straftaten schuldig erkannt werden. Strafgerichte hätten weitergehende Strafmittel an der Hand gehabt, wenn Verfahren aufgrund von Verdachtsmeldungen nicht eingestellt worden wären.